

Dialektik in der Verwaltung, speziell der Steuerverwaltung (Okt. 2016)

In der Publikation "Juristische Dialektik" (3. Aufl. DIKE, Zürich 2008, zitiert "Jurist. Dialektik") wurde auf die Argumentationsweisen und Kunstgriffe hingewiesen, die verwendet werden, um bei rechtlichen Auseinandersetzungen den **Schein der Wahrheit und des Rechts** zu erwecken, obwohl keineswegs feststeht, dass man in der Sache selbst wirklich Recht hat. Ein Schwergewicht der Beispiele lag dabei auf der Vorgehensweise von Anwälten.

Es zeigt sich, dass **auch im Rahmen der Verwaltung**, insbesondere der Steuerverwaltung, falsche oder fragwürdige Argumentationsweisen vorkommen, mit denen versucht wird, Recht zu behalten und den steuerlichen Standpunkt durchzusetzen, was dem Pflichtigen u.U. nicht klar bewusst wird. Es sollen in der Folge einzelne Beispiele angedeutet werden; sie beruhen auf einem konkreten Steuerverfahren (allenfalls auf dessen Interpretation):

a) Um eine fragwürdige Besteuerung zu realisieren, wird dem Steuerpflichtigen *ein vermeintlich überaus vorteilhafter Deal* offeriert. Der Deal bezieht sich auf Nebenfaktoren und impliziert stillschweigend die Geltung einer damit verbundenen, zweifelhaften Besteuerungsvariante, womit diese definitiv festgelegt würde (vgl. Jurist. Dialektik, Ziff. II/4: **Diversion**; Ziff. VII/41: **Lock-Angebot**).

- Der Steuerkommissär wollte den Steuerpflichtigen (immer inkl. Ehefrau) **zu einem angeblich steuergünstigen "Deal" bewegen** (März 2012), in welchem der Zeitpunkt eines Ereignisses auf ein späteres Jahr festgelegt wird, wobei seitens des Kommissärs ausgeblendet wurde, dass damit eine zumindest fragwürdige und für den Pflichtigen ungünstige Besteuerungsvariante anerkannt wird.

b) Die Steuerbehörde versucht, dem Steuerpflichtigen eine *eindeutig ungesetzliche Steuer aufzuerlegen*. Für den Fall, dass der Pflichtige die Täuschung bemerkt und Einsprache erhebt, hat man sich bestimmte Ausflüchte

vorbehalten (vgl. Jurist. Dialektik., Ziff. VII/46: **Bereithalten von Gegenzügen u.ä.**).

- Der Steuerkommissär veranlagte den Pflichtigen bei Aufgabe der Berufstätigkeit für den "Büro-Mehrwert" mit der Einkommenssteuer, und zwar neben der direkten Bundessteuer *auch mit der Staats- und Gemeindesteuer* (April 2012), was nur bei Veräusserung des Büros in Frage kommt (StG § 216 ff.).

Als dies aufgedeckt wurde, entschuldigte sich der Steuerkommissär mit der lapidaren Behauptung, er habe **einfach die falsche Taste gedrückt**.

c) Muss die Steuerbehörde auf ihren gesetzwidrigen Standpunkt auf Grund einer Einsprache verzichten, *verschärft sie dafür einen anderen Faktor der Besteuerung*. Dies geschieht wiederholt bei Unbotmässigkeit des Pflichtigen, um ihn nach und nach zu zermürben (vgl. nachstehend lit. f; Jurist. Dialektik, Ziff. VII/49: **Zermürbungstaktik**).

- Auf Einsprache des Pflichtigen hin krebste der Steuerkommissär – wie bereits erwähnt – bei der Staats- und Gemeindesteuer zurück (Juni 2012); bei der direkten Bundessteuer wurde aber an der Besteuerung festgehalten. Im Sinne einer sog. Reformatio in Peius (Verschlechterung) wurde **der Pflichtige bestraft**, indem *der angebliche Büro-Mehrwert noch heraufgesetzt wurde* (Oktober 2012).

Der Steuerpflichtige war gezwungen, Beschwerde beim Steuerrekursgericht einzureichen.

d) Im Prozessverfahren versucht die Steuerbehörde, einer fragwürdigen Interpretation in jedem Fall zum Durchbruch zu verhelfen, und zwar durch deren *andauernde Wiederholung* (vgl. Jurist. Dialektik, Ziff. II/2: **Suggestive Wiederholung**), durch Aufblähung des Prozessstoffes und *gezielte Ablenkung von den massgebenden Fakten* (vgl. Jurist. Dialektik, Ziff. II/4: **Diversion**).

- Das Steueramt versuchte **vermittels mehrerer, sogar freigestellter Eingaben** von den klaren Fakten abzulenken und die Tatsache zu verschleiern, dass diverse Fakten die private und nicht kommerzielle Teilnutzung des Büros be-

wiesen und die Deklaration des Büros bzw. Stockwerkeigentums als Privatvermögen in Ordnung war, weshalb der Büro-Mehrwert bei der Aufgabe der Berufstätigkeit nicht als Einkommen besteuert werden kann (DGB Art. 18 Abs. 2).

e) Verliert die Steuerbehörde den Prozess, eröffnet sie *als Retourkutsche ein neues Verfahren* gegen den Steuerpflichtigen aufgrund von Umständen, die ihr seit langem bestens bekannt waren und die nie beanstandet wurden (vgl. Jurist. Dialektik, Ziff. IV/31b: **Retourkutsche**).

- Nach der Gutheissung der Beschwerde des Pflichtigen durch das Steuerrekursgericht (September 2013) wurde **als Retourkutsche** ein Nachsteuer- und Bussenverfahren gegen den Pflichtigen über die Jahre 2003 bis 2007 eröffnet (Dezember 2013): Der Pflichtige habe in seiner Geschäftsabrechnung einen zu hohen Raumaufwand eingesetzt. Die Bewertung der einschlägigen Position mit sämtlichen Unterlagen in den Steuererklärungen war indessen *der Steuerbehörde seit 10 oder mehr Jahren bekannt und wurde nie bemängelt*.

f) Wenn der Steuerpflichtige die neuen Forderungen der Steuerbehörde *ablehnt*, *strafft die Steuerbehörde* den Pflichtigen mit einer weiteren Verschlechterung seiner Position (vgl. Jurist. Dialektik, Ziff. VII/49: **Zermürbungstaktik**).

- Der Steuerpflichtige lehnte das neue Verfahren ab (Januar 2014), worauf die Steuerbehörde bezüglich der Jahre 2005 bis 2007 einen Rückzieher machte (Dezember 2014), jedoch betreffend der Jahre 2003 und 2004 – wiederum im Sinne einer Reformatio in Peius – in der Weise reagierte (Juli 2015), dass sie die Lage des Pflichtigen **erneut erheblich verschlechterte** (Juli 2015: als Raumaufwand sei neu nicht ein Teil des Mietwertes, sondern bloss ein "Arbeitszimmerabzug" zulässig).

g) Statt die Entscheidung offiziell mitzuteilen und den Weg zu einem Rechtsmittelverfahren freizumachen, *zögert die Behörde den Entscheid monatelang hinaus* (vgl. Jurist. Dialektik, Ziff. VI/40^{bis}: **Verzögerungstaktik**).

- Obwohl das Nachsteuerverfahren seitens des Pflichtigen abgelehnt wurde und die Entscheidung der Steuerbehörde im Detail längst vorbereitet war, erliess die Behörde ihre Verfügung **erst zwei Jahre** nach der Eröffnung des Verfahrens (Dezember 2015). – Dem Pflichtigen steht demgegenüber für die Ergreifung eines Rechtsmittels nur eine nicht erstreckbare Frist von *30 Tagen* seit Zustellung zur Verfügung.

Gegen den Entscheid des kant. Steueramtes musste Einsprache sowie Beschwerde ans Verwaltungsgericht erhoben werden (Februar 2016).

h) Neben falschen oder fragwürdigen Argumentationsweisen und Kunstgriffen ist, so im vorliegenden Verfahren, auch mit krassem **Pfusch** zu rechnen, wenn nicht sogar Böswilligkeit vorliegt.

- Währenddem der Steuerstreit beim Verwaltungsgericht hängig war, meldete das kant. Steueramt der AHV-Behörde den Betrag des 'Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit' des Steuerpflichtigen, u.a. für das Jahr 2003. **In Wirklichkeit** handelte es sich beim betreffenden Betrag lediglich um das vom Steueramt behauptete, noch nicht rechtskräftig festgelegte *Zusatzeinkommen*, das nur einen Bruchteil des deklarierten Gesamteinkommens betrug.

Die AHV-Behörde erliess eine *Nachtragsverfügung* (April 2016) und zahlte – aufgrund des vermeintlichen Gesamteinkommens – dem Steuerpflichtigen unaufgefordert mehrere tausend Franken zurück, womit aber die Ehefrau für einen mehrfachen, aus dem Gesamtvermögen berechneten Betrag AHV-pflichtig wurde, nachdem beim angeblichen Einkommen der doppelte AHV-Minimalbeitrag nicht erreicht wurde. Es musste Einsprache erhoben werden und der Betrag wurde seitens des Pflichtigen zurückbezahlt, um später nicht noch Zinsen auf diesem Betrag bezahlen zu müssen.

i) Nachwort zum konkreten Steuerverfahren

Im August/September 2016 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Beschwerde ab. Es ging der Einzelrichterin offensichtlich von vornherein darum, der Steuerbehörde Recht zu geben. Aus gesundheitlichen Gründen wurde darauf verzichtet, Beschwerde ans Bundesgericht zu erheben. An deren Stelle wurde – zur Klarstellung und im Hinblick auf eine

allfällige Fortsetzung der Angelegenheit – eine **"Erklärung" zu den Akten** eingereicht, wonach das Urteil inhaltlich nicht akzeptiert werden kann. Deren wesentlicher Inhalt lautet auszugsweise wie folgt:

- Die Feststellung der Einzelrichterin, die Steuerbehörden hätten "von einer vollständigen geschäftlichen Nutzung der Liegenschaft ausgehen" dürfen (Seite 9), ist jenseits einer sachlichen Argumentation. Die von der Richterin unter Ziff. 4.1.1 auf Seiten 8/9 angeführten Gründe sind an den Haaren herbeigezogen, unzutreffend oder zumindest nichtssagend. Zum Beispiel die Annahme bzw. Unterstellung, der Beschwerdeführer 1 habe seine Lehrtätigkeit (bzw. die umfangreichen Vorbereitungen) als Privatdozent an der Uni *nicht im Büro* ... vorgenommen, ist absurd.
- Wesentliche Gesichtspunkte wurden einfach unterdrückt, zum Beispiel die private Bezahlung von Unterhalts- und Verwaltungskosten des Stockwerkeigentums ...
- Wenn es somit bei der Nachsteuerverfügung ... samt Nachsteuergrundlagen vom ... bleibt, wird dem Beschwerdeführer 1 lediglich ein in seiner Geschäftsabrechnung abziehbarer Raumaufwand von *Fr. '.....- pro Jahr* zugebilligt (...). Dies ist qualifiziert missbräuchlich!

Zudem wurde ein PS folgenden Inhalts beigefügt:

- *Zumindest stossend* ist es, dass der Beschwerdeführer 1 seit dem Jahr 2012 von der Steuerbehörde schikaniert wird, indem diese zunächst versuchte, den Mehrwert des Stockwerkeigentums ... bei der Staats- und Gemeindesteuer als Einkommen zu besteuern (Einschätzung vom ...). Nachdem die Behörde bezüglich der direkten Bundessteuer den Prozess vor dem Steuerrekursgericht verlor (), eröffnete sie kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist ein fragwürdiges Nachsteuer- und Bussenverfahren gegen die Pflichtigen ... Zudem nahm sie in der Folge bei den "Nachsteuergrundlagen" eine weitere haltlose Verschlechterung der Lage der Pflichtigen vor (... gegenüber ...).

Oktober 2016